

## SATZUNG

### **über die Nahwärmeversorgung der Baugebiete „Hattersheim Südwest“ und „Hattersheim Nord I“ der Stadt Hattersheim am Main - Nahwärmeversorgungssatzung -**

geändert durch: I. Nachtrag vom 14. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Hessische Bauordnung in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I, S. 274) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main in ihrer Sitzung am 17. September 2003 folgende Nahwärmeversorgungssatzung beschlossen:

#### **Präambel**

Im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sollen die Baugebiete „Hattersheim Südwest“ und „Hattersheim Nord I“ mit preisgünstiger Nahwärme aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit Spitzenkesselzuschaltung versorgt werden, weil sich auf diese Weise Emissionen aus der Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser für die geplanten Bauten verhindern lassen.

#### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Stadt Hattersheim am Main betreibt für Teile des Stadtgebietes eine Nahwärmeversorgung, die mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit Spitzenkesselzuschaltung gespeist wird. Mit der Aufgabe der Nahwärmeversorgung sind die Stadtwerke der Stadt Hattersheim am Main beauftragt.
- (2) Zu den Anlagen der Nahwärmeversorgung zählen insbesondere
  - a) Wärmeerzeugungs-Anlagen
  - b) Wärmetransport- und Wärmeverteilungsleitungen
  - c) Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen
  - d) sowie sämtliche zugehörigen Kommunikationssysteme, Regel- und Messeinrichtungen
- (3) Art und Umfang der betriebenen Anlagen der Nahwärmeversorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung wie auch Art und Zustand des genutzten Wärmeträgers werden von der Stadt Hattersheim am Main bzw. von den Stadtwerken Hattersheim am Main festgelegt.

## **§ 2 - Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Grundstücke im Bereich der durch Bebauungspläne Nr. N 62 „Hattersheim Südwest“ - Teil D, Nr. N 65 „Hattersheim Südwest“ - Teil C, Nr. N 66 „Hattersheim Südwest“ - Teil B, Nr. N 67 „Hattersheim Südwest“ - Teil A, Nr. N68 „Hattersheim Südwest VIII“ und Nr. N 71 „Hattersheim Nord I“ festgesetzten Baugebiete.
- (2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

## **§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Die Adressaten dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 sind berechtigt, für ihr in den § 2 Abs. 1 genannten Gebieten liegendes, bebautes oder bebaubares Grundstück, das durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist - vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 - von der Stadt bzw. von den Stadtwerken zu verlangen, dass das Grundstück an das Nahwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die für die Wärmebedarfsdeckung auf dem Grundstück benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

## **§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Ist die Herstellung eines Anschlusses gemäß § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit technischen Erschwernissen und/oder wirtschaftlichen Aufwendungen verbunden, die das übliche Maß erheblich übersteigen, kann die Stadt bzw. die Stadtwerke den Anschluss versagen. Falls der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich zu dem üblichen Anschlussbeitrag die durch Anschluss seines Grundstückes nachweislich entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb der Anlagen zur Wärmeversorgung zu tragen, kann der Anschluss nicht versagt werden. In diesem Falle hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Im Falle der Versagung des Anschlusses hat der Antragsteller das Recht, abweichend von § 5 auf jede andere, allgemein zulässige Form der Wärmeversorgung zurück zu greifen. Sind die Gründe fortgefallen, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist bei erneuter Antragstellung das Grundstück nach den Vorschriften dieser Satzung anzuschließen.

## **§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Adressat im Sinne des § 2 Abs. 2, dessen bebaubares oder bebautes Grundstück von einer betriebsfertigen Versorgungsleitung erschlossen wird, ist grundsätzlich verpflichtet, sich an das Nahwärmenetz anzuschließen. Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung spätestens bei Baubeginn nachzukommen.
- (2) Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn noch keine betriebsfertigen Leitungen zu dem jeweiligen Grundstück vorhanden sind, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten und eine provisorische Wärmeversorgung ohne Mehrkosten für den Anschlussnehmer durch die Stadt bzw. durch die Stadtwerke sichergestellt wird.

- (3) Auf Grundstücken, die an das Nahwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme für Raumbeheizung und Brauchwasser unbeschadet der Ausnahmen nach Abs. 4 ausschließlich aus dem Nahwärmenetz zu decken, soweit sie in ausreichender Menge zur Verfügung steht.
- (4) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und die Benutzung von Heizanlagen zum Betrieb mit fossilen Ersatzstoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen und Wärmepumpen nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzlich zur Heizung eingerichtete Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zur regelmäßigen Beheizung der Gebäude und/oder Warmwasserbereitung dienen, sondern nur gelegentlich benutzt und mit unbeschichtetem Holz befeuert werden. Ebenso bleiben Kollektoranlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung ausgenommen.

### **§ 6 - Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird von der Stadt Hattersheim am Main auf Antrag erteilt, wenn das zu beheizende Gebäude mit einer vor Ort emissionsfreien Heizungsanlage ausgerüstet werden soll, mit der die benötigte Heizwärme zum überwiegenden Teil durch Nutzung von Sonnenenergie bzw. Erdwärme bereit gestellt wird.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall für ein Grundstück ganz oder teilweise gewährt werden, wenn dem Adressaten gemäß § 2 Abs. 2 der Anschluss und/oder die Benutzung bzw. die Teilbenutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Ein Antrag auf Befreiung ggf. mit entsprechenden zahlenmäßigen Nachweisen ist schriftlich bei der Stadt Hattersheim am Main einzureichen und zu begründen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Die Befreiung kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

### **§ 7 - Antrag auf Anschluss**

Der Anschluss an das Nahwärmenetz ist von den Adressaten dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 bei dem Magistrat der Stadt Hattersheim am Main zu beantragen.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2003 in Kraft.

Hattersheim am Main, den 11. September 2003

Der Magistrat

gez. Hans Franssen  
Bürgermeister